OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552365/21/KH – 552372/2

Datum:
Linz, 7. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerden von 1. Marktgemeinde Ottnang am Hausruck; 2. Wassergenossenschaft V, vertreten durch F W; 3. F W; 4. V W; 5. F N; 6. K N; 7. R S; 8. S S, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.05.2022, GZ: AUWR-2021-335092/27-Di, betreffend abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß §§ 37ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.12.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 24.05.2022, GZ: AUWR-2021-335092/27-Di, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) der Baggerungen W GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 2, 3 und 30, je KG P, Gemeinde Ottnang am Hausruck, nach Maßgabe der vorliegenden mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, der Beschreibung des Vorhabens und den Nebenbestimmungen. In Spruchpunkt II. wurde von der belangten Behörde die Anzeige der mitbeteiligten Partei betreffend die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie aus naturschutzbehördlicher Sicht gemäß § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Maßgabe der unter Spruchabschnitt I. zitierten Projektunterlagen, der Beschreibung des Vorhabens sowie unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis genommen.

Vor und im Zuge der am 17. Februar 2022 vor der belangten Behörde durchgeführten mündlichen Verhandlung waren von den Sachverständigen der Fachbereiche Forsttechnik, Grundwasserschutz und Hydrogeologie, Natur- und Landschaftsschutz, Abfalltechnik, Humanmedizin, Human-Umweltmedizin, Lärmschutz und Schalltechnik, Luftreinhaltung und Deponiebautechnik Begutachtungen zu den eingereichten Projektunterlagen abgegeben worden. Neben den Vertretern des Arbeitsinspektorates, des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes und der Oö. Umweltanwaltschaft wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung auch Stellungnahmen von Nachbarn abgegeben, auf die seitens der Amtssachverständigen in deren Stellungnahmen ebenso eingegangen wurde.

Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse, insbesondere der grundlegenden Beurteilungen durch die Sachverständigen und nach Auseinandersetzung mit den von den einzelnen Verfahrensparteien abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen kam die belangte Behörde insgesamt zum Schluss, dass die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie erteilt werden könne.

I.2. Gegen die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck (in Folge: Erst-Beschwerdeführerin – Erst-Bf), der Wassergemeinschaft V (in Folge: Zweit-Beschwerdeführerin – Zweit-Bf), F und V W (in Folge: Dritt-Beschwerdeführer und Viert-Beschwerdeführerin, Dritt-Bf und Viert-Bf), F und K N

(Fünft-Beschwerdeführer und Sechst-Beschwerdeführerin, Fünft-Bf und Sechst-Bf) sowie R und S S (Siebt-Beschwerdeführer und Acht-Beschwerdeführerin, Siebt-Bf und Acht-Bf).

I.2.1. Die Erst-Bf bringt zusammengefasst vor, dass aufgrund des großen Anlieferungsgebietes der Deponie P – es seien Transportwege von über 30 km möglich – der notwendige nachhaltige Zweck nicht sichergestellt sei.
Es sei nicht geprüft worden, ob eine öffentliche Zufahrtsmöglichkeit zum Deponiegelände vorhanden sei, da auf der bestehenden Straße zur geplanten Deponie (Güterweg V) ein Fahrverbot für über 3,5 Tonnen (ausgenommen Anrainer) verhängt sei.
Darüber hinaus fehle das Projekt zur Verlegung der 30-kV-Leitung, welche im Zuge des Deponiebetriebs notwendig sei, wobei diesbezüglich ein elektrotechnisches Gutachten notwendig sei, um festzustellen, ob die im Bescheid geforderte Vorgehensweise keine Gefährdung für die Stromversorgung in dieser Region darstelle.
Zudem fordere die Erst-Bf eine unabhängige Kontrolle des Deponiebetriebs, welche durch den Projektantenvertreter Dipl.-Ing. S nicht gegeben sei. Die Erst-Bf beantragte, der Beschwerde Folge zu geben, den bekämpften Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung unter Berücksichtigung der angeführten Beschwerdegründe an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.2.2. Die Zweit-Bf, vertreten durch Obmann F W, äußert Bedenken betreffend die vorgeschriebene Grundwasserbeweissicherung, da die WG V bereits jetzt jährlich eine Trinkwasseruntersuchung veranlassen müsse, wobei ev. eine Kostenübernahme im Fall eines erweiterten Untersuchungsumfangs denkbar wäre.
In Störfällen werde nur die Bezirksverwaltungsbehörde, nicht jedoch die WG V verständigt, wobei diesfalls auch für die Wassergenossenschaft dringlicher Handlungsbedarf bestehe.
Außerdem sei nicht vorgesehen, dass mit der festgesetzten Sicherstellung eventuelle Schäden von Anrainern, Grundwasserbeziehern oder sonstigen Geschädigten gedeckt seien.
Die weiteren Beschwerdepunkte beziehen sich wie im Fall der Erst-Bf auf eine Bestellung von Dipl.-Ing. S als Deponieaufsichtsorgan sowie auf die notwendige Verlegung der Hochspannungsleitung.
Die Zweit-Bf beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, den bekämpften Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.2.3. Der Dritt-Bf und die Viert-Bf bringen zusammengefasst vor, dass ein Verkehrskonzept erstellt werden müsse, dass keine öffentliche Zufahrt zur Deponie bestehe und dass die Nachbargemeinde Manning, die als Straßenerhalter für einen

Großteil des Güterwegs V verantwortlich sei, nicht als Partei beigezogen worden sei.
Man befürchte aufgrund des natürlichen Gefälles Ausschwemmungen aus dem Deponiegelände auf die angrenzende Wiese, welche dadurch nachhaltig geschädigt und vernässt werde.
Weiters sei im wasserwirtschaftlichen Gutachten nicht erwähnt, dass der Wasserdurchlass durch die gesamte Deponie verlängert werden müsse und am Deponieende ausfließe, was die Bedenken hinsichtlich der Vernässung des Nachbargrundstücks noch verstärke.
Darüber hinaus wurden hinsichtlich Deponieaufsichtsorgan, Verlegung der Hochspannungsleitung und Verwendung der Sicherstellung die gleichen Bedenken wie jene der Zweit-Bf geäußert.
Beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben, den bekämpften Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.2.4. Der Fünft-Bf und die Sechst-Bf kritisieren zusammengefasst die externe Kontrolle durch Dipl.-Ing. S als Deponieaufsichtsorgan, dass aufgrund des Fahrverbots am Güterweg V keine Zufahrt zur Deponie bestehe, eine fehlende Kundmachung der Verhandlung im Behördenverfahren durch Anschlag am Gemeindeamt, die Nichtbekanntgabe der für Vertragsverletzungen zuständigen Behörde, die fehlende Transparenz der Darstellung von Anlieferungen zur Deponie sowie das fehlende öffentliche Interesse an der Errichtung der Deponie.
Beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben, den bekämpften Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.2.5. Der Siebt-Bf und die Acht-Bf bringen zusammengefasst vor, dass ihr Haus aufgrund der Höhenlage am stärksten von der Deponie betroffen sei. Aufgrund der hohen Verkehrsfrequenz werde es zu Staus kommen, der Verkehrslärm werde sich erhöhen und sowohl Tierwelt und Natur als auch die Benützung des eigenen Gartens würden durch die Deponie beeinträchtigt.

I.3. Der Landeshauptmann von Oberösterreich als belangte Behörde hat die gegenständlichen Beschwerden mit Schreiben vom 7. Juli 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

In ihrem Vorlageschreiben nimmt die belangte Behörde zu den Eingaben der Bf wie folgt Stellung:

Zur Einwendung der Erst-Bf führt die belangte Behörde an, dass aufgrund des Auftrages des Gesetzgebers betreffend die Entsorgung von Abfällen im Bundesland für die Errichtung und den Betrieb von Deponien zu sorgen sei, wobei darauf hingewiesen wird, dass im Bezirk Vöcklabruck auch andere Bodenaushubdeponien existieren, weshalb die Befürchtung, sämtliche Aushubmaterialien aus Vöcklabruck und Umgebung würden nach Ottnang verbracht werden, nicht nachvollzogen werden könne. Zum Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t (ausgenommen Anrainer) auf der Zufahrtsstraße zur Deponie stellt die Behörde fest, dass die Deponiebetreiberin Anrainerin sei, da sie die Grundstücke gepachtet habe und auch andere die Tonnagebeschränkung überschreitende Nichtanrainerfahrzeuge wie z.B. Milchwagen, Müllwagen, Viehtransporter, landwirtschaftliche Maschinen, etc. die Straße ohne Einschränkungen durch die Gemeinde benützen dürften.
Die energierechtlichen Aufschlussarbeiten seien erst nach Erreichen der relevanten Fläche durchzuführen, da es dem Deponiebetreiber nicht zumutbar sei, die hohen Kosten bereits jetzt zu tragen, weil gerade im Umweltschutz- und Abfallrecht aufgrund der laufenden Änderungen nicht vorhergesagt werden könne, wie sich die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Deponie entwickeln werden oder auch nicht absehbar sei, ob die Betreiberfirma noch liquide existiere. Laut Aussagen des Projektanten und dem vorliegendem E-Mail-Verkehr sei diese Vorgangsweise schon in der Projektierungsphase mit dem Netzbetreiber vereinbart worden, der dem zeitlichen Ablauf auch zugestimmt habe.
Klargestellt wird, dass Dipl.-Ing. S als Projektantenvertreter lediglich als Bauaufsicht gemäß § 49 AWG 2002 und nicht als Deponieaufsichtsorgan bestellt werde. Es sei üblich und sinnvoll, den Projektanten zur Überwachung der Errichtung der Deponieeinrichtungen und der Baumaßnahmen zu Beginn der Deponierung zu verpflichten, damit das der Genehmigung zugrunde liegende Projekt auch wie genehmigt umgesetzt werde. Im Gegensatz dazu werde als Deponieaufsicht zur Überwachung des laufenden Deponiebetriebs in den Betriebsjahren der Deponie eine gänzlich andere Person oder Institution zu bestellen sein, was im Übrigen auch schon in der Verhandlung im Behördenverfahren so dargelegt worden sei.

Zu den Eingaben des Siebt-Bf und der Acht-Bf wird ausgeführt, dass die Einwendung teils mit der Deponie in keinem Zusammenhang stehe und die Sichtweise der belangten Behörde zu den Geschehnissen in der mündlichen Verhandlung dargelegt worden sei.

Zur Eingabe des Dritt-Bf und der Viert-Bf stellt die Behörde fest, dass gegen eine mögliche Ausschwemmung von Material aus dem Deponiegelände oder eine sonstige Schädigung benachbarter Grundstücke durch Vorschreibung von Auflagen Vorkehrungen getroffen worden seien.

Zur Eingabe der Zweit-Bf stellt die Behörde fest, dass die Sicherstellungsleistung gesetzlich vorgeschrieben, vom zuständigen Sachverständigen gemäß Baukostenindex Straßenbau berechnet worden und aufgrund der laufenden massiven Indexsteigerungen bis Betriebsbeginn anzupassen sei.

Zur Eingabe des Fünft-Bf und der Sechst-Bf hält die belangte Behörde zusammengefasst fest, dass die Behörde nicht jeden Nachbarn an einem für eine Abfallbehandlungsanlage vorgesehenen Ort kennen könne und sich auf die Angaben im Projekt verlassen müsse. Gleichzeitig sei gemäß § 41 AWG 2002 die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen, was erfolgt sei. Darüber hinaus sei der Standortgemeinde eine Kundmachung sowie eine Projektausfertigung mit dem Ersuchen übermittelt worden, die Kundmachung am Schwarzen Brett der Gemeinde anzuschlagen und die Projektausfertigung aufzulegen. Weiters werde in der Kundmachung die Standortgemeinde auch ersucht, bei Besitzwechsel oder sonstigen Gründen jene von der Abfallbehandlungsanlage betroffenen Anrainer zu laden, die durch die Ladung nicht berücksichtigt worden seien.
Weiters sei durch die vorgeschriebenen abfalltechnischen Auflagen eine Transparenz in Bezug auf die Anlieferungen zur Deponie garantiert.

Die belangte Behörde beantragt eine Abweisung der Beschwerden.

I.4. Mit Schreiben vom 14. September 2022, eingelangt am 19. September 2022, hat die rechtsanwaltlich vertretene mitbeteiligte Partei nach Übermittlung einer Beschwerdemitteilung eine Stellungnahme eingebracht, in welcher sie auf den Status der Erst-Bf als Formalpartei hinweist und dazu ausführt, dass keine Beschwerdelegitimation bestehe, sodass die Beschwerde der Gemeinde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen und jedem Fall die angefochtene Entscheidung zu bestätigen sei.

Zum Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen bringt die mitbeteiligte Partei vor, dass sie mit dem Grundeigentümer ein zumindest schuldrechtliches Benützungsverhältnis begründet habe, sodass sie Anrainer im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Situation sei.

Zur Beschwerde der Zweit-Bf, des Dritt-Bf und der Viert-Bf bringt die mitbeteiligte Partei vor, dass diese keine Einwendungen vorbringen, die ihnen Parteistellung vermitteln würden und die Beschwerden mangels Parteistellung zurückzuweisen seien. Dies gelte auch für die Beschwerden des Fünft-Bf, der Sechst-Bf, des Siebt-Bf und der Acht-Bf.

Zur Bauaufsicht hielt die mitbeteiligte Partei fest, dass ein allenfalls am Projekt mitarbeitender Zivilingenieur kraft Gesetz nicht von der Bauaufsicht

ausgeschlossen sei, zudem stelle diese Frage keine für die Nachbarn relevante Rechtsfrage dar.

Zur Stromleitung und Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung bringt die mitbeteiligte Partei vor, dass sie mit dem verantwortlichen Rechtsträger bereits eine Einigung darüber erzielt habe, dass nicht Jahre vor dem konkreten Bedarf die Leitungsverlegung vorgenommen werde. Abgesehen davon, hätten die Bf kein Recht darauf, dass die Stromleitung jetzt oder in Zukunft verlegt werde. Der Rechtsträger, der für dieses Leitungsrecht verantwortlich sei, habe mit der mitbeteiligten Partei eine Lösung gefunden, die in der Auflage abgebildet sei bzw. habe dieser den Bescheid nicht angefochten.

I.5. Im Beschwerdeverfahren wurde am 21. Dezember 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Amtssachverständigen für Deponiebautechnik, Wasserwirtschaft und Hydrogeologie sowie für Lärmschutz und Schalltechnik durchgeführt, an der weiters die Beschwerdeführer, Rechtsvertreter, Vertreter der mitbeteiligten Partei und des Projektanten sowie Vertreter der belangten Behörde teilnahmen (vgl. dazu ON 14).
Die im Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen erörterten im Rahmen der mündlichen Verhandlung einerseits die bestehenden Gutachten und gaben andererseits Stellungnahmen zu den Einwendungen der Bf aus fachlicher Sicht ab.

I.6. Mit E-Mail vom 23. Dezember 2022 übermittelte Ing. L / N GmbH dem Verwaltungsgericht eine Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren. Darin weist er auf die Parteistellung des zuständigen Netzbetreibers [Anm.: im Behördenverfahren] hin und hält fest, dass er in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde auf den Interessenskonflikt öffentlicher Stromversorgung und geplanter Erdaushubdeponie hingewiesen habe. Dazu führt er aus, dass durch die Deponie in ihrer geplanten Form die 30-kV-Leitung N-P betroffen sei, welche der überregionalen Stromversorgung diene. Es bestünden Auffassungsunterschiede im Hinblick auf die notwendige Bauplatzfreimachung bzw. Abänderung der Leitungstrasse, weshalb ein Gutachten eines unabhängigen elektrotechnischen Amtssachverständigen einzuholen sei. Nur wenn das Projekt dahingehend abgeändert werde, dass die betroffene 30-kV-Leitung nicht betroffen sei, könne dem Projekt zugestimmt werden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Mit Eingabe vom 12. Juli 2021 beantragte die mitbeteiligte Partei unter Vorlage der entsprechenden Projektunterlagen (Einreichprojekt inkl. schalltechnischem und staubtechnischem Projekt sowie Abfallwirtschaftskonzept

gemäß § 10 AWG 2002), erstellt von der F GmbH, die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung und Kenntnisnahme aus naturschutzbehördlicher Sicht für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie im Bereich der Parzellen Grst. Nr. 3, 30 und 2, KG P, in der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck. Gemäß diesen wird die Erteilung der Bewilligung bzw. die Kenntnisnahme für nachstehendes Projekt beantragt:

Konkret handelt es sich um eine teilweise Anhebung und landschaftskonforme Verfüllung eines nach Süden auslaufenden Geländekessels, welcher östlich der Siedlung P liegt und hier an die L521 W Straße grenzt. Die Fläche der geplanten Bodenaushubdeponie P weist dabei ein Ausmaß von insgesamt rund 10 ha auf, wobei der Bodenaushubdeponiekörper rund 9,53 ha beträgt. Die zur Verfüllung und Anhebung projektierte Kubatur beläuft sich auf rund 575.000 m³ an inertem Bodenaushubmaterial. Die geplante Projektdauer wird mit 20 Jahren beantragt. Die zur Verwendung gelangenden Flächen weisen die Flächenwidmungen Grünland (landwirtschaftliche Nutzfläche) und Verkehrsfläche (Böschung zur L 521 W Straße) auf.

Das Vorhaben sieht die Verfüllung und Anhebung des nach Süden hin geöffneten und in diese Richtung flach auslaufenden Geländekessels vor. Dies erfolgt durch schrittweises Einschieben übergeordnet von Norden her, mit nachfolgender Verdichtung und ehestmöglicher Rekultivierung. Beim Einbaumaterial handelt es sich ausschließlich um inertes Bodenhaushubmaterial, welches in der lokalen und regionalen Umgebung anfällt. Die offene Fläche wird dabei möglichst gering gehalten. Grundsätzlich beläuft sich die jeweils offenstehende Manipulations- und Modellierungsfläche im Deponiebereich auf ein Ausmaß von maximal 2 ha. Es wird auf eine sofortige nachziehende Rekultivierung geachtet, um die offene Fläche zu reduzieren.

II.1.1. Deponiekörperaufbau und Etappenplanung:

Die kontinuierliche Einbringung von inertem Bodenaushubmaterial ist übergeordnet von Norden nach Süden geplant. Die Materialien werden dabei im jeweiligen lokal veränderlichen Durchörterungsbereich abgekippt und nach Materialfreigabe mittels Schubraupe lagenweise flächig eingeschoben, wobei die Einschubböschung schrittweise vorrückt. Der Deponiekörper wird dabei sukzessive hochgezogen. Durch das regelmäßige und flächige Befahren erfolgt zudem eine entsprechende Verdichtung.

Der Einbau der Deponiemassen (Bodenaushub) wird chargenweise vollzogen, wobei dafür gesorgt wird, die Massen mittels Baufahrzeugen so weit zu verdichten, dass einerseits nach Abschluss der Deponiearbeiten keine nennenswerten Setzungen eintreten und andererseits keine nachhaltig wasserstauenden Dichtschichten erzeugt werden. Der Einbau erfolgt mittels Schubraupe, die

Verdichtung des Untergrundes zur Vermeidung von Setzungen erfolgt durch das systematische Befahren mittels der angegebenen Geräte und Lastkraftwagen.
Die ausgehend von Norden her entstehenden angehobenen Bereiche werden dabei ehestmöglich rekultiviert. Die maximale Mächtigkeit des Modellierungskörpers beträgt, bezogen auf das unterlagernde Urgeländerelief, bis zu etwa 16 m. Zwischenzeitliche Schüttböschungen werden mit einer Neigung von max. 1:2 ausgeführt. Die offenstehende Schüttfläche beträgt jeweils max. 2 ha. Die Verfüllung bzw. Durchführung erfolgt gemäß dem Anfall von Bodenaushub.

Etappe 1: Vor Beginn der Verfüllungsarbeiten erfolgt die Errichtung der abgeschrankten Zufahrt im südwestlichen Bereich des Deponieareals sowie die Einbindung an die Gemeindestraße. Von hier aus wird der temporäre Zufahrtsweg entlang der westlichen Deponiegrenze errichtet. Weiters wird im Bereich der vorgelagerten Tiefenlinie ein temporärer Retentionswall mit Wasserbausteinkronensicherung errichtet, sodass zusitzende Wässer aus dem Schüttbereich im jeweiligen Retentionsraum konsolidiert werden können. Weiterführend verläuft in Richtung Süden die Tiefenlinie des bestehenden Geländekessels, welche ca. 200 m südlich des Projektareals in eine bestehende Retentionsmulde im Bereich der südlichen Gemeindestraße mündet. Hier erfolgt die Anlegung einer vorgelagerten, ca. 450 m² großen zusätzlichen Retentionsmulde mit einer Sohle auf ca. 512 m ü. A. und einem Überlauf mit Wasserbausteinkronensicherung auf ca. 514,80 m ü. A. Der Überlauf mündet in das bereits bestehende Retentionsbecken.

In Etappe 1 ist die Verfüllung des nördlichen Drittels der Deponiefläche vorgesehen, um die Verfüllungs- und Rekultivierungsarbeiten im Nahbereich der Wohnobjekte zügig abzuschließen. Vorab erfolgt der Abzug von humosem Oberboden und Zwischenbodenbereichen. Mit diesem Material wird entlang der nördlichen Deponiegrenze ein mind. 3 m hoher Schutzwall errichtet, welcher für die Dauer der Arbeiten im nördlichen Bereich begrünt wird. Die Deponiearbeiten erfolgen in Bezug auf die nächstgelegenen Wohnobjekte im Norden im Schutze des mind. 3 m hohen begrünten Walls sowie in einer Tieflage.

Die Arbeiten in Etappe 1 beginnen im Nordwesten und setzen sich in Richtung Osten über die Dauer von rund 5 Jahren fort (siehe Planbeilagen: Abschnitt A, B, C der Etappe 1). Die Einschubarbeiten erfolgen dabei von Norden nach Süden in einer Neigung von ca. 1:3. Bei Erreichen der vorgesehenen Verfüllhöhe wird der nächste Abschnitt abgezogen. Dieses Abzugsmaterial wird nach Möglichkeit direkt für die Rekultivierung des vorangegangenen Abschnitts herangezogen. Der Abschnitt A ist für eine Dauer von 1,5 Jahren ab Beginn der Etappe 1 ausgelegt. Die Durchführung bis zur Fertigstellung des Abschnittes B ist mit 4 Jahren ab Beginn der Etappe 1 ausgelegt. Der Abschnitt C wird nach 5 Jahren ab Beginn der Etappe 1 fertiggestellt. Um eine dauerhafte und kontinuierliche Vernässung des Deponiekörpers zu verhindern, wird im Bereich der bestehenden Ausleitung der

auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Rasensickermulde auf ca. 540,5 m ü. A. ein Schacht gesetzt und bis zum fertigen Deponierelief auf ca. 544 m ü. A. mit nach oben gezogen. Ausgehend von diesem Schacht werden die zugeleiteten Wässer in einer neu zu errichtenden, und mit dem Deponiefortschritt jeweils weiter zu verlängernden, Leitung in Richtung Südosten abgeleitet. Im Endzustand verläuft diese Leitung durch den gesamten Deponiekörper auf einer Länge von ca. 290 m mit einem Gefälle von ca. 5 % in Richtung Südosten.

Etappe 2: Nach Abschluss der Etappe 1 wird im Rahmen der Etappe 2 der Deponiekörper von Westen in Richtung Osten kontinuierlich verfüllt. Die Plandarstellung beinhält für die Etappe 2 einen Stand nach insgesamt 8 Jahren ab Deponiebeginn bzw. 3 Jahren ab Fertigstellung der Etappe 1. Die Etappe 2 sieht zudem ausgehend von der Plandarstellung die Fortsetzung des kontinuierlichen Einschiebens nach Osten über einen Zeitraum von rund 12 Jahren und somit mit 20 Jahren ab Projektbeginn vor. Die Einschubrichtung erfolgt ebenfalls in Richtung Osten. Die im Zuge der vorauseilenden Abzugsarbeiten anfallenden Oberbodenschichten werden nach Möglichkeit direkt für die von Westen her nacheilende Rekultivierung verwendet. Die in Etappe 1 hergestellte, in Richtung Süden orientierte Schüttböschung wird zwischenrekultiviert, um die offenstehende Fläche möglichst zu minimieren. Diese zwischenrekultivierte Böschung wird in Etappe 2 von Westen her erneut überschüttet. Parallel zum Verfüllungsfortschritt wird im Süden bereits die Endböschung mit einer max. Neigung von 1:2 hergestellt und nacheilend artenreich bestockt. Die Ausleitung der benachbarten Rasensickermulde wird entsprechend dem Verfüllfortschritt verlängert.

Vor dem letzten Drittel der Verfüllarbeiten erfolgt die Umverlegung der querenden 30 kV Freileitung der N GmbH. Diese Arbeiten werden in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird innerhalb des projektierten Zeitraumes von 20 Jahren fertiggestellt sowie die südliche Deponieböschung endmodelliert und mit Feldgehölzen artenreich und standortgerecht bestockt. Entlang der östlichen Hälfte des Böschungsfußes wird ein ca. 0,5 m breiter strukturierter Ableitungsgraben errichtet, um ein Ausleiten von Niederschlagswässern auf die südlich angrenzenden Grundparzellen dauerhaft zu verhindern. Der Ausleitungsgraben mündet in eine anzulegende Retentionsmulde im Ausmaß von rund 150 m² am Böschungsfuß, welche um 1-2 m vom eigentlichen Böschungsfuß abgesetzt ist, um ein Erodieren des Böschungsfußes zu verhindern.

Die ca. 290 m lange, mit einem Gefälle von ca. 5 % hergestellte Leitung vom Wartungsschacht im nordwestlichen Bereich wird am südlichen Deponieböschungsfuß auf ca. 526 m ü. A. im Bereich der hier angelegten 150 m² großen Retentionsmulde ausgeleitet. Um ein Erodieren des Böschungsfußes hier

zu vermeiden wird der Ausleitungsbereich mit Wasserbausteinen im rauen Verband gesichert.

Das Verfüllungs- bzw. Modellierungsmaterial stammt aus der regionalen und lokalen Umgebung. Es handelt sich bei diesem Aushubmaterial ausschließlich um zulässiges inertes Bodenaushubmaterial. Die Anlieferung erfolgt durch die Antragstellerin selbst oder durch Erdbewegungsfirmen, welche im geschäftlichen Kontakt mit dieser stehen.

II.1.2. Innerhalb des Deponieareals werden lokale Fahrwege für die notwendige Manipulation geschaffen. Der abgeschrankte Zufahrtsbereich wird im südwestlichen Bereich des Deponieareals errichtet. Dieser Zufahrtsbereich wird mit einer entsprechenden Ein- und Ausfahrtstrompete befestigt ausgeführt. Hier erfolgt die Anbindung an das öffentliche Straßennetz der Gemeindestraße auf Parzelle 1, KG P. Die asphaltierte Gemeindestraße verläuft in Richtung Nordwesten und mündet nach ca. 110 m in den übergeordneten Hauptverkehrsweg der L 521 W Straße. In diesem Kreuzungsbereich befindet sich auch die Einbindung der L 1262 P Straße.

Eine Anlieferung von Bodenaushub oder Abfahrt über die Zufahrtsstraßen zur Siedlung P über die Parzellen 3 und 30, beide KG P, wird ausgeschlossen. Der Zufahrtsbereich bzw. der innerbetriebliche Fahrweg wird auf einer Länge von rund 200 m mit Recyclingasphalt befestigt und staubfrei ausgeführt.

II.1.3. Das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen beträgt 15 Bodenaushubanlieferungen. Das maximale tägliche Verkehrsaufkommen wird mit 30 Bodenaushubanlieferungen angenommen. Es ist von einer jährlichen Bodenaushubeinbaukubatur von rund 30.000 m³ bzw. rund 50.000 t auszugehen.

Die Betriebszeiten sind projektgemäß werktags von Montag bis Freitag 07:00 - 18:00 Uhr und in begründeten Ausnahmefällen auch am Samstag 07:00 – 13:00 Uhr vorgesehen.

Der Bodenaushubeinbau erfolgt mit einer Schubraupe. Für die Arbeiten mit der Schubraupe wird eine Einsatzdauer von max. 5 Stunden/Tag im Zeitraum von Montag – Freitag jeweils 07:00 – 18:00 Uhr an max. 40 Tagen pro Jahr sowie kein Schubraupenbetrieb am Samstag festgelegt.

Als zusätzliche lärmmindernde Maßnahmen sind als Projektbestandteil anzusehen ein Randwall mit 3 m Höhe entlang der westlichen und nördlichen Deponiegrenze mit schrittweiser Errichtung entsprechend des Deponiefortschritts während der Etappe 1 sowie ein Randwall mit mindestens 1,5 m Höhe am südlichen Rand von Etappe 1 entsprechend des Deponiefortschritts während der Etappe 2.

Als nächstgelegene Gebäude ist die Siedlung P im Norden bzw. Nordwesten des Deponiestandortes zu nennen. Durch die Siedlung P verläuft die L 521 W Straße. Die Siedlung wird durch ein Wohngebiet, ein Dorfgebiet und ein Betriebsbaugebiet gebildet, welche alle an die Landesstraße grenzen. Das Wohngebiet mit derzeit 5 Wohngebäuden wird durch eine Zufahrtsstraße von der Deponiefläche getrennt. Diese Zufahrtsstraße wird nicht für die Anlieferung von Bodenaushubmaterial genutzt werden. Aufgrund der Nähe wird zu Beginn der Arbeiten ein mind. 3 m hoher Schutzwall entlang der nördlichen Deponiegrenze errichtet. Die Verfüllungsarbeiten beginnen im Norden, wobei die Einschubrichtung in Richtung Süden orientiert ist. Dadurch erfolgen die Verfüllungsmaßnahmen in einer Tieflage gegenüber den nächstgelegenen Wohngebäuden und entfernen sich anschließend sukzessive von diesen. Als weitere Siedlungen sind Grub im Nordosten, in einer Entfernung von ca. 330 m, und die Siedlung V im Südosten, in einer Entfernung von ca. 275 m, zu nennen.

Nähere Ausführungen finden sich im detaillierten schalltechnischen Projekt, wobei zur Bestimmung der Ist-Situation an drei Messpunkten von jeweils 07:00 bis 18:00 Uhr messtechnische Erhebungen erfolgt sind, die Messergebnisse finden sich im Detail im schalltechnischen Projekt. In weiterer Folge wurden die betriebsbedingten Schallemissionen ermittelt und für verschiedene Betriebszustände (Szenarien) dargestellt (vgl. schalltechnisches Projekt – Szenario 1 bis 5). Die Berechnungsergebnisse wurden einer Prüfung gemäß der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 hinsichtlich der Einhaltung der planungstechnischen Grundsätze unterzogen, wobei bei einigen Messpunkten eine individuelle schalltechnische Beurteilung notwendig war. Die Höhe der betriebsbedingten Schallemissionen wurde insgesamt mit max. 53 dB ermittelt und überschreitet den Planungsrichtwert von 55 dB für Wohngebietswidmungen gemäß ÖNORM S 5021 nicht, wobei die worst-case-Situation mit 53 dB aufgrund der geringen Einsatzdauer der Schubraupe nur in einem eingeschränkten Zeitraum zu erwarten ist.

II.1.4. Vom Projektanten wurde zusätzlich ein staubtechnisches Projekt erstellt, in dem die zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen und die daraus folgenden Immissionen ermittelt und beschrieben wurden. Zur Berechnung der Immissionskonzentration wurde das Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000, das offizielle Referenzmodell der TA-Luft 2002 eingesetzt, als Rechenmethode ein Lagrange-Algorithmus nach VDI 3945 / Blatt 3 verwendet. Die Emissionsabschätzung erfolgte anhand der technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen 2013 des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.
Die Staubimmissionen wurden für drei verschiedene Szenarien ermittelt und lagen für PM2,5 zwischen 1 % und 2 % des Grenzwertes IG-L, für PM10 zwischen 1 % und 5 % des Grenzwertes IG-L bei 2 bis 8 zusätzlichen Überschreitungen und für Staubdeposition zwischen 1 % und 10 % des Grenzwertes IG-L.

II.1.5. Beim Einbaumaterial handelt es sich ausschließlich um inertes Bodenaushubmaterial, das in der lokalen und regionalen Umgebung anfällt, wobei die Anlieferung zum Großteil durch die mitbeteiligte Partei selbst erfolgt und Fremdanlieferungen nur in Abstimmung und mit Vorabkenntnis derselben erfolgen. Es wird keine unkontrollierte Zulieferung von Bodenaushub durch Privatpersonen oder Fremdunternehmen stattfinden.

II.1.6. Im südöstlichen Teil der Bodenaushubdeponie verläuft eine 30-kV-Freileitung der N GmbH. Im Zuge der geplanten Verfüllung erfolgt eine Umverlegung außerhalb des Projektareals. Mit E-Mail vom 1. Juli 2021 stimmte die N GmbH dem gegenständlichen Vorhaben (Bodenaushubdeponie P vorbehaltlich der angeführten 30 kV - Leitungsumverlegung) zu.

Im Westbereich verläuft parallel zur W Landesstraße L 521 eine erdverlegte Leitung der A1 Telekom Austria AG. Die projektbedingte Überschüttung wurde seitens der A1 Telekom Austria AG nicht beeinsprucht.

II.2. Zum Verfahrensgang ist festzustellen, dass die eingereichten Projekt-unterlagen im Auftrag der belangten Behörde von Sachverständigen einer Vorprüfung unterzogen wurden. Am 17. Februar 2022 hat die belangte Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen der Fachbereiche Abfalltechnik, Wasserwirtschaft und Hydrogeologie, Lärmschutz und Schalltechnik, Luftreinhaltung, Deponiebautechnik und Humanmedizin eine mündliche Verhandlung in der Musikschule in Ottnang am Hausruck mit Lokalaugenschein durchgeführt. Die beigezogenen Sachverständigen haben sowohl vor als auch in der mündlichen Verhandlung ihre Gutachten zum Projekt abgegeben, wobei zum jeweils genannten Fachbereich (zusammenfassend) Folgendes festgehalten wurde:

1. Natur- und Landschaftsschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass durch die beschriebene Maßnahme der Erholungswert der Landschaft in der Zeit der Deponierungsphase bis Ende 2041 beeinträchtigt wird und bis zur fertigen Wiederbegrünung und landwirtschaftlichen Folgenutzung das Landschaftsbild gestört wird. Durch die etappenweise Deponierung mit nacheilender Rekultivierung wird die beeinträchtigte Fläche zumindest auf max. 2 ha reduziert. Bei der beantragten Bodenaushubdeponie ist somit von einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft und Störung des Landschaftsbildes auszugehen und keiner nachhaltigen. Bei der derzeit vorhandenen, intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche ist davon auszugehen, dass die Lebensgemeinschaften und Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer der Nutzung entsprechenden Form beeinträchtigt und geschädigt sind. Der

Naturhaushalt wird auf Grund der veränderten Bodenverhältnisse in Folge der Deponierung geschädigt. Im Besonderen wird die Versickerung von Oberflächenwässern durch die Bodenverdichtung verzögert, jedoch wird nach einer mehrjährigen landwirtschaftlichen Nutzung wieder ein annähernd ursprüngliches Niveau erreicht. Die im Projekt enthaltene ca. 0,9 ha große Deponieböschungsfläche wird mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen bestockt und dient als Vernetzungsbiotop im großteils ausgeräumten landwirtschaftlichen Intensivgrünland. Zusätzlich wird im Hangfußbereich der Deponie eine etwa 150 m² große Retentionsmulde errichtet, die sich zumindest in den ersten Jahren als wechselfeuchte Mulde etablieren wird. Die bestehende Retentionsmulde im Bereich der Gemeindestraße wird auf ca. 450 m² erweitert und der natürlichen Sukzession überlassen.

Der Behörde wird die Vorschreibung von Auflagen empfohlen, die im Gutachten ausgeführt und in den angefochtenen Bescheid aufgenommen wurden.

2. Abfalltechnik:

Die gegenständliche ortsfeste Behandlungsanlage ist gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, der Deponieklasse „Bodenaushubdeponie“ zuzuordnen. Bei der gegenständlichen Deponie handelt es sich um eine Bodenaushubdeponie mit einer projektierten Gesamtkubatur von 575.000 m³.

Eine Übernahme von Bodenaushubmaterial – genannt werden im Gutachten unter Pkt. A) die zum Einbau zulässigen Abfallarten unter Anführung der jeweiligen Schlüsselnummern – darf nur nach vorheriger Einstufung zur jeweiligen Spezifikation erfolgen, zu der eine analytische Untersuchung erforderlich ist. Bei Kleinmengen (≤ 2.000 t - gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 Deponieverordnung 2008) von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial eines Standortes kann eine grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchung erfolgen. In diesem Fall ist nur eine Zuordnung zu der Spezifizierung 45 „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung“ zulässig.

Hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Betriebsweise der Bodenaushubdeponie sind die Bestimmungen und Vorgaben der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, zu beachten und einzuhalten. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Eingangskontrolle wird das ÖWAV-Regelblatt 520 „Durchführung der Eingangskontrolle auf Bodenaushubdeponien“ (3. Auflage, 2015) des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes empfohlen.

Weiters weist die Amtssachverständige auf das zu verwendende Behandlungsverfahren D1 (Ablagerung in oder auf dem Boden (z.B. Deponien

usw.), auf die Notwendigkeit einer Sammler/Behandler-Erlaubnis nach § 24 AWG 2002, sowie auf Aufzeichnungspflichten hin.

Aus fachlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie „P“ als erfüllt anzusehen. Aus abfalltechnischer Sicht ist die Bodenaushubdeponie genehmigungsfähig, sofern dabei ergänzend zu den Vorgaben der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden. Diese Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

3. Grundwasserschutz und Hydrogeologie:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht gegen die Erteilung der behördlichen Genehmigung und unter Einhaltung der nachstehenden Auflagenpunkte kein Einwand, weil die Nachschau im WISmap keine versagungsrelevanten Sachverhalte ergeben hat, der Standort in keinem wasserwirtschaftlich besonders geschützten Gebiet, wie z.B. einem Wasserschutzgebiet oder einem sensiblen Grundwasserschongebiet liegt, im relevanten Abstrombereich der Deponie keine Wasserversorgungsanlagen existieren, bestehende Wasserversorgungsanlagen außerhalb des Einflussbereiches liegen, ausschließlich natürliches unbelastetes (inertes) Bodenaushubmaterial eingebracht wird, das bei projekt- und vorschreibungskonformer Deponierung grundsätzlich keine Grundwasser- oder Gewässerbeeinträchtigung erwarten lässt, das orographische Einzugsgebiet bei Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Auflagepunkte auch wie bisher schadlos entwässern wird und während des Deponiebetriebes für starken Niederschlag Rückhalteräume geschaffen werden, kein Widerspruch zu fremden Rechten und öffentlichen Interessen gegeben ist.

Mit Ausnahme der zu erwartenden bakteriologischen Beeinträchtigung innerhalb der 60-Tagegrenze des Grundwasserabstroms ist bei Einhaltung der von der Amtssachverständigen für Grundwasserschutz und Hydrogeologie vorgeschlagenen Auflagen eine konkrete Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten. Die Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

4. Lärmschutz und Schalltechnik:

Das schalltechnische Projekt wurde aus fachlicher Sicht geprüft und aus Sicht des Amtssachverständigen für Lärmschutz und Schalltechnik als plausibel und nachvollziehbar beurteilt.

Zur Bestimmung der Ist-Situation erfolgten an drei Messpunkten (vgl. schalltechnisches Projekt) von jeweils 07:00 bis 18:00 Uhr messtechnische Erhebungen. In weiterer Folge wurden die betriebsbedingten Schallemissionen ermittelt und für verschiedene Betriebszustände (Szenarien) dargestellt (vgl.

schalltechnisches Projekt – Szenario 1 bis 5). Die Berechnungsergebnisse wurden einer Prüfung gemäß der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 hinsichtlich der Einhaltung der Planungstechnischen Grundsätze unterzogen, wobei bei einigen Messpunkten eine individuelle schalltechnische Beurteilung notwendig war.

Insgesamt zeigt sich, dass es zum überwiegenden Teil zu Änderungen des energieäquivalenten Dauerschallpegels von +1 dB kommt. Eine Änderung von +1 dB ist subjektiv kaum wahrnehmbar und als irrelevant zu beurteilen. Ausgenommen davon sind die Immissionspunkte 6- 8 nördlich der Deponiefläche, bei der die Änderung mit maximal +6 dB ermittelt wird. Die Höhe der betriebsbedingten Schallimmissionen wurde mit maximal 53 dB ermittelt und überschreitet diese den Planungsrichtwert von 55 dB für Wohngebietswidmungen gemäß ÖNORM S5021 nicht. Unter Berücksichtigung der geringen Einsatzdauer der Schubraupe mit maximal 5 Stunden pro Tag bzw. maximal 40 Tagen pro Jahr ist von keinem Dauerbetrieb auszugehen. Die worst-case Situation mit 53 dB ist nur in eingeschränktem Zeitraum zu erwarten. Vorbehaltlich einer medizinischen Beurteilung wird dem Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung zugestimmt. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, eine im Gutachten formulierte Auflage in den Bescheid aufzunehmen. Diese Auflage wurde in den angefochtenen Bescheid übernommen.

5. Luftreinhaltung:

Die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen und die daraus folgenden Immissionen wurden im staubtechnischen Projekt ermittelt und beschrieben. Die Emissionsabschätzung erfolgte anhand der Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen des Bundesministeriums für Wirtschaft. Die Immissionsberechnung erfolge mit dem Lagrange Partikelmodell AUSTAL für drei verschiedene Szenarien.

Die dabei ermittelte zusätzliche Staubimmissionen liegt dabei für PM2,5 zwischen 1 % und 2 % des Grenzwertes IG-L, PM10 zwischen 1 % und 5 % des Grenzwertes IG-L, bei 2 bis 8 zusätzlichen Überschreitungen, Staubdeposition 1 % bis 10 % des Grenzwertes IG-L.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen sind bei der gegenständlichen Deponierung einzig in Form von Staub in einem relevanten Ausmaß zu erwarten. Die vorgesehenen Staubschutzmaßnahmen in Form von Säuberung und Befeuchtung der Fahrwege sind hierzu wirkungsvolle Maßnahmen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass die dabei auf die angrenzenden öffentlichen Asphaltflächen ausgetragenen Schmutzpartikel mittels Wasser und Besen gereinigt werden.

Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen ist aus Sicht der Luftreinhaltung mit keinen erheblichen oder gar schädlichen Einwirkungen zu rechnen, wie auch im staubtechnischen Projekt in dieser Form dargestellt wurde.

Zum staubtechnischen Projekt ist anzumerken, dass die angewandten Berechnungsmethoden den Stand der Technik für Immissionsprognosen darstellen und die Berechnungsergebnisse plausibel sind. Dahingehend wurde die Formulierung einer im Gutachten formulierten Auflage vorgeschlagen. Diese wurde in den angefochtenen Bescheid übernommen.

6. Deponiebautechnik:

Das gegenständliche Projekt beinhaltet eine Sicherstellungsberechnung und Plandarstellung, welche deponiebautechnisch relevante Unterlagen darstellen. Da die deponiebautechnisch relevanten Ausführungen in den Projektunterlagen plausibel und nachvollziehbar sind, ist die Errichtung und der Betrieb der Bodenaushubdeponie am gegenständlichen Standort grundsätzlich vertretbar.

Im Kapitel 2.15. „Standortuntersuchungen und Standsicherheit“ wird eine ausreichende innere und äußere Standsicherheit bestätigt. Auf Basis des vorgesehenen lageweisen Einbaus und den projektierten Neigungsverhältnis von 1:2 der Abschlussböschungen sind die Ausführungen des Projektanten plausibel und nachvollziehbar.

Den Projektunterlagen liegt im Anhang eine detaillierte Sicherstellungsberechnung bei. Die Berechnungsmethode und die Beträge entsprechen aus fachlicher Sicht dem aktuellen Stand der Sicherstellungsberechnung. Da dem Bewilligungswerber das Zustandekommen der einzelnen Teilbeträge bekannt ist, wird einvernehmlich und aus verfahrensökonomischen Gründen auf eine detaillierte Erläuterung der Teilbeträge verzichtet. Der Sicherstellungsberechnung liegen folgende wesentliche Annahmen zu Grunde:

- Der Besicherungs- bzw. Stilllegungszeitraum, in dem die abschließenden Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, wird mit zwei Jahren angesetzt;
- Die Nachsorgephase beginnt mit dem Ende der Ablagerungsphase und wird vorerst mit 5 Jahren festgelegt. Die verbleibende Nachsorgephase, die sich aus der Nachsorgephase abzüglich des Besicherungszeitraumes bzw. abzüglich der Stilllegungsphase ergibt, wird dementsprechend vorerst mit 3 Jahren festgelegt;
- Die offene, nicht projekt- bzw. bescheidgemäß abgedeckte Deponieoberfläche besitzt ein Ausmaß von maximal 20.000 m²;
- Der für die Rekultivierung notwendige Oberboden wird in ausreichender Menge und Qualität am Deponiegelände bis zum Einbau vorrätig gehalten;

- Die Räumung etwaiger Zwischenlagerflächen wird nicht besichert;
- Der Sicherstellungsbetrag wird, um einen konstanten Betrag innerhalb der Betriebsphase zu erhalten, auf die maximal offene Fläche abgestimmt;

Sollten sich diese Randbedingungen dahingehend ändern, dass eine wesentliche Erhöhung (oder Reduktion) der Sicherstellung nötig werden würde, ist die Behörde umgehend über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen.

Auf Basis des Berechnungsprogramms ergibt sich ein mit Jänner 2022 wertgesicherter Sicherstellungsbetrag mit einer Gesamtsumme von 107.755 Euro. Dieser Sicherstellungsbetrag gewährleistet aus fachlicher Sicht für den Zeitraum der Ablagerungs- und Stilllegungsphase eine ausreichende finanzielle Sicherheitsleistung. Für den Zeitraum der verbleibenden Nachsorgephase, das heißt, für den Zeitraum nach der behördlichen Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen bis zur Entlassung aus der Nachsorgephase, kann der Sicherstellungsbetrag von der zuständigen Behörde auf (derzeit) 14.314 Euro verringert werden, da ab diesem Zeitpunkt beispielsweise eine Besicherung der Oberflächenabdeckung nicht mehr vonnöten ist. Der Zeitraum der verbleibenden Nachsorgephase, in dem ein abgeminderter Sicherstellungsbetrag aufrecht zu erhalten ist, hat zumindest 3 Jahre zu betragen.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Forderungen werden aus fachlicher Sicht alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden deponiebautechnischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen. Demgemäß ist bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb sowie bei Beachtung der vorgeschlagenen Forderungen eine behördliche Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens aus deponiebautechnischer Sicht vertretbar. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden in den angefochtenen Bescheid übernommen.

7. Human-Umweltmedizin:

Als Beurteilungsgrundlage dienten Projektunterlagen im Hinblick auf schall- und staubtechnische Auswirkungen des Projekts, die von den immissionstechnischen Amtssachverständigen geprüft und beurteilt wurden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17. Februar 2022 wurde ein Ortsaugenschein am Betriebsareal und anschließend bei den laut Plandarstellungen nächstgelegen Wohnobjekten durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie schalltechnisch beschrieben wurden, mit den persönlichen Wahrnehmungen gut korreliert werden können.
Um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, ist die Beurteilung auf den gesunden normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen und wird in den

Beurteilungen des Amtssachverständigen berücksichtigt. Zur Unterscheidung der Begriffe Gesundheitsgefährdung, Belästigung / Störung des Wohlbefindens / Beeinträchtigung des Wohlbefindens gibt der Amtssachverständige Definitionen, die wiederkehrend in umweltrelevanten Verfahren verwendet werden, wieder.

Zusammenfassend zeigt sich unter Hinweis auf die Detailbeurteilungen der immissionstechnischen Amtssachverständigen, dass sich aus den untersuchten Immissionen keine erheblichen (in medizinischem Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch das Projektvorhaben ergeben.

Die immissionsmindernden Maßnahmen, die projektseitig vorgesehen beziehungsweise ergänzend von den immissionstechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagen wurden, sind integrierender Bestandteil dieser Beurteilung. Gesonderte Auflagen ergeben sich aus dem Fachbereich Human- /Umweltmedizin nicht.

Festzustellen im Hinblick auf die erfolgten Einwendungen ist, dass die humanmedizinische Beurteilung auf die Fragestellung abzustellen ist, ob sich durch ein Projektvorhaben erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben. Diese Fragestellung umfasst nicht die bloße Wahrnehmbarkeit. Unter Beachtung oberstgerichtlicher Entscheidungen ist dabei der Beurteilungsmaßstab eines gesunden, normal empfindenden Menschen und eines gesunden, normal empfindenden Kindes in einer Durchschnittsbetrachtung anzuwenden. Grenz- und Beurteilungswerte sind (z.B. IGL-L, Immissionsschutzgesetz – Luft) auf den Schutz der Bevölkerung in Österreich abgestellt und umfassen damit in einer Durchschnittsbetrachtung alle Bevölkerungsgruppen, die auch bestimmte Altersgruppierungen oder Erkrankte umfasst. Nach Studium der Einwendungen haben sich daraus keine neuen Aspekte ergeben, die eine Ergänzung des Gutachtens erforderlich machen.

8. Forsttechnik:
Gemäß der forsttechnischen Stellungnahme vom 3. August 2021 befinden sich keine Waldflächen im Einflussbereich des Projektes, wodurch keine forstfachlichen Belange berührt sind.

II.3. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West gab bekannt, an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen zu können, weshalb diesem nach Durchführung der mündlichen Verhandlung die Verhandlungsschrift samt einer Projektausfertigung unter Gewährung von Parteiengehör übermittelt wurde. In seiner Stellungnahme vom 1. März 2022 führt das Arbeitsinspektorat aus, dass auch der Auflagenpunkt 4. des deponiebautechnischen Gutachtens im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in den Bescheid aufzunehmen und als Rechtsgrundlage das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz anzuführen sei. Da im

angefochtenen Bescheid der erwähnte Auflagepunkt ohnedies im deponiebautechnischen Gutachten enthalten war und unter den relevanten Rechtsgrundlagen auch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz angeführt war, ist diese Forderung des Arbeitsinspektorates als erfüllt anzusehen.

Der Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans führt in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2022 aus, dass nach den Projektangaben durch das geplante Vorhaben im Hinblick auf die bestehenden Mindestentfernungen eine Beeinträchtigung auf die abströmig nächstgelegenen Brunnen vollständig ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus sind die zum Schutz des Grundwassers vorgesehenen Störfallvorsorgemaßnahmen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von anfallenden Abfällen beim Betrieb (Öle, Treibstoffe, gefährliche Abfälle, etc.) und Sicherheitsvorkehrungen in den Unterlagen ebenfalls ausreichend dargestellt. Eine Einsicht auf dem Orthofoto im WISmap (Quelle DORIS) des Landes OÖ hat ergeben, dass das geplante Deponieareal außerhalb von ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen und in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutz- und Grundwasserschongebiet liegt. Nach dem derzeitigen Informationsstand des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bestehen gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „P“ bei Berücksichtigung der im Einreichprojekt enthaltenen Störfallvorsorgemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen keine gewichtigen Bedenken bzw. keine Einwände.

Im Hinblick auf den im öffentlichen Interesse gelegenen, umfassenden Schutz des Grundwassers und dessen Reinhaltung ist weiters Voraussetzung, dass bei den Verfüllungs- und Endgestaltungsmaßnahmen ausschließlich nachweislich nicht kontaminierte Materialien definierter Herkunft verwendet werden und im Deponieareal keine Belastungen im Untergrund (z. B. Ablagerungen von grundwassergefährdenden Materialien etc.) vorhanden sind und die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so bedient, gewartet und abgestellt werden, dass eine Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwassers weitestgehend über das Geringfügigkeitsmaß hinaus hintan gehalten wird. Bei auftretenden Störfällen (Austritt von gewässergefährdenden Stoffen) sowie bei Feststellung einer Kontamination des Bodens sowohl im Deponiebetrieb als auch bei Betriebsunterbrechungen sind umgehend die bestmöglichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu setzen und ist die örtlich zuständige Wasserrechtsbehörde (BH Vöcklabruck) unverzüglich von jeglicher möglicher Einwirkung auf das Grundwasser in Kenntnis zu setzen.

Die Amtssachverständige für Grundwasserschutz und Hydrogeologie hielt abschließend in ihrem Gutachten fest, dass den Forderungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mit den im Gutachten vorgeschlagenen Auflagepunkten vollumfänglich Rechnung getragen werde. Diese Auflagen wurden sämtlich in den angefochtenen Bescheid übernommen.

Der Vertreter der Oö. Umweltanwaltschaft als Partei im Verfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz gab in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme ab, in welcher er ausführte, dass sich auf dem Grundstück 3 ein Streuobstbestand befindet, der mit der Flächennummer x in der Landschaftserhebung Ottnang am Hausruck 2006 erfasst wurde. Dieser stellt das einzige naturschutzfachlich wertbestimmende Landschaftselement auf der geplanten Deponiefläche dar. Die Schüttungen in diesem Bereich erfolgen aber frühestens in Etappe 2, also erst rund 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Deponie. Daher sollte der Baumbestand erst dann entfernt werden, wenn die Flächen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Ebenso hat die Bepflanzung der Abschlussböschung sukzessive und nacheilend zu erfolgen, um ehestmöglich den Verlust des Landschaftselements zu kompensieren. Weiters ist der Schutzwall zu den im Westen angrenzenden Siedlungsbereichen mit geeigneten Saatgut mit einem entsprechend hohen Anteil an Wildblumen und Kräutern zu begrünen (zB. Renatura BW3 Gumpensteiner Wildblumenmischung für nährstoffreiche Standorte oder Renatura Jägermischung). Die Oö. Umweltanwaltschaft kann dem beantragten Vorhaben somit zustimmen, wenn die in der Stellungnahme angeführten Forderungen Berücksichtigung finden. Diese wurden als Auflagen aus naturschutzbehördlicher Sicht in den angefochtenen Bescheid aufgenommen.

Befragt von der belangten Behörde im Ermittlungsverfahren betreffend die Einwendung, dass Brut- oder Nahrungsgebiete des Weißstorchs durch die Deponie zerstört werden könnten, hielt der Vertreter der Oö. Umweltanwaltschaft fest, dass sich die Brut- oder Nahrungshabitate des Weißstorchs definitiv nicht im Bereich der Deponie befinden. Überdies ist der Weißstorch weniger sensibel, wodurch er sich durch eine Deponie wahrscheinlich nicht vergrämen ließe. Bei der Erstellung des Windmasterplans wurden Tabuzonen für den Schwarzstorch ausgewiesen, wobei die Deponie auch hier außerhalb dieser Zonen liegt.

II.4. Aufgrund dieser Verfahrensergebnisse erteilte die belangte Behörde unter Vorschreibung einer Reihe von Auflagen und Nebenbestimmungen mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid für das geplante Vorhaben der mitbeteiligten Partei die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung (Spruchpunkt I.) und nahm dieses aus naturschutzbehördlicher Sicht zur Kenntnis (Spruchpunkt II.).

II.5. Betreffend die im Zuge des fortschreitenden Deponiebetriebs notwendige Umverlegung der 30 kV-Leitung gab der Vertreter des Netzbetreibers in der mündlichen Verhandlung am 17. Februar 2022 eine Stellungnahme ab, in welcher er auf die Notwendigkeit einer Umverlegung der 30 kV-Leitung im Teilbereich der Masten 90 bis 99 hinwies, wobei er dazu ausführte, dass in Vorgesprächen bereits über eine Verkabelung im Bereich zwischen dem neu zu errichtenden Kabelüberführungsmasten bis zur Masttrafostation Zaun diskutiert worden sei. Weiters hielt er fest, dass Voraussetzung für dieses Verkabelungsprojekt das

Vorliegen aller notwendigen Bescheide und Zustimmungen betroffener Grundeigentümer sowie eine Kostentragung nach dem Verursacherprinzip sei.

Am 28. April 2022 fand ein diesbezügliches Gespräch zwischen den von der mitbeteiligten Partei bevollmächtigten Projektantenvertretern und Vertretern der N GmbH statt, aufgrund dessen in der Folge fünf Auflagenpunkte [vgl. NEBENBESTIMMUNGEN Pkt. G) Zur Berücksichtigung fremder Leitungsrechte] in den angefochtenen Bescheid aufgenommen wurden.

Der N GmbH wurde der angefochtene Bescheid am 24. Mai 2022 elektronisch zugestellt, wobei ihrerseits keine Beschwerde gegen den Bescheid erhoben wurde.

II.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 21. Dezember 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Aufgrund der Beschwerdevorbringen wurden Amtssachverständige aus den Fachbereichen Deponiebautechnik, Lärmschutz und Schalltechnik sowie Wasserwirtschaft und Hydrogeologie, geladen und um Erörterung der in der mündlichen Verhandlung am 17. Februar 2022 erstatteten Gutachten bzw. um Stellungnahmen zu den Vorbringen der Bf ersucht.

Die anwesenden Parteien hatten zu Beginn der Verhandlung die Gelegenheit, einleitende Stellungnahmen abzugeben bzw. ergänzende Vorbringen zu erstatten, wobei von den Bf großteils die bereits schriftlich ausgeführten Beschwerdegründe nochmals mündlich erläutert wurden.

II.6.1. Der Amtssachverständige für Wasserwirtschaft und Hydrogeologie hielt in der mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2022 hinsichtlich einer ins Treffen geführten Veränderung des Grundwasserstandes fest, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass sich durch das verfahrensgegenständliche Projekt die Grundwasserverhältnisse verändern. Es erfolgt auch keine Entnahme von Grundwasser. Zusammengefasst sind keine direkten Einwirkungen auf die Grundwasserverhältnisse durch das verfahrensgegenständliche Projekt zu erwarten, wobei eventuell bedingte natürliche Schwankungen durch den Jahresgang oder Klimawandel hier nicht berücksichtigt werden können.

Zur befürchteten Vernässung der darunterliegenden Grundstücke durch die Deponie führte Dipl.-Ing. S in der Verhandlung aus, dass derzeit westlich der L521 eine bestehende Sickermulde mit Schotterkoffer vorhanden ist, welche in einem Rohr unter der L521 durchgeführt wird. Dieses Rohr soll im Zuge des Deponieprojekts weiter nach unten verlängert werden, wobei anfallende Wässer projektgemäß von dort aus in der Tiefenlinie weitergeleitet werden und in die geplante 150 m² große Retentionsmulde im Deponieareal mit Wasserbausteinkronensicherung münden. Von dort aus bewegen sie sich in der Tiefenlinie weiter in Richtung des geplanten Retentionsbeckens mit einer Größe

von 450 m². Das Urgelände, das steiler ist als die Deponiefläche, entwässert intensiver auf das darunter liegende Grundstück, wobei die Wässer derzeit dort flächig austreten. Aus diesem Grund sollten bei projektgemäßer Ausführung Vernässungen in geringerem Maße auftreten als bisher.

Dazu hielt der Amtssachverständige für Wasserwirtschaft und Hydrogeologie fest, dass die vom Projektanten beschriebene derzeitige und auch zukünftige Entwässerungssituation nachvollziehbar und tendenziell eine Verbesserung der Entwässerungssituation zu erwarten ist, da ein höherer Anteil an Niederschlagswässern versickern wird, welcher im Urgelände eher oberflächlich abfließt.

II.6.2. Der Amtssachverständige für Deponiebautechnik führte in seiner Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2022 hinsichtlich einer generellen Absicherung des Retentionsbeckens aus, dass dieses in einer relativ flachen Neigung projektiert ist und nur im Fall von Starkregenereignissen gefüllt bzw. im Regelfall leer sein wird, weshalb vom Becken an sich keine erhöhte Gefahr ausgeht, welche eine generelle Absicherung des Beckens notwendig macht.

Dipl.-Ing. S wies in diesem Zusammenhang in der Verhandlung darauf hin, dass das Retentionsbecken nicht etwa betoniert ausgeführt wird, sondern als Mulde in der Wiese, wobei die Vorgangsweise mit dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen abgestimmt wurde. Eine Absicherung des Beckens im südlichen Bereich, wo dieses dem Güterweg V am nächsten liegt, wurde zugesagt. Zur Pflege des Beckens stellt er klar, dass dieses vom Deponiebetreiber zu pflegen ist, was auch aufgrund des dadurch gewährleisteten Funktionserhalts in dessen Interesse sein muss.

II.6.3. Der Amtssachverständige für Lärmschutz und Schalltechnik verwies eingangs auf Befund und Gutachten im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17. Februar 2022 und führte weiters hinsichtlich der insbesondere vom Siebt-Bf und der Acht-Bf befürchteten Lärmbelastung aus, dass hinsichtlich der Erhebung der Ist-Situation der Messpunkt MP3 von Relevanz ist, da dieser im Bereich des Dorfes V und hier konkret auf der Liegenschaft des Siebt-Bf und der Acht-Bf liegt. Die projektsbedingten Auswirkungen wurden im Bereich der Siedlung Vornwald an drei Immissionspunkten dargestellt und beschrieben. Es waren dies die Immissionspunkte IP 9, IP 10 und IP 11. Die Gegenüberstellung der prognostizierten Betriebsgeräusche mit der Ist-Situation zeigt, dass im ungünstigsten Fall bei diesen Immissionspunkten eine Veränderung um höchstens 1dB zu erwarten ist. Die ungünstigste Situation ist der Deponiebetrieb im südöstlichen Bereich des Deponieareals und damit dem der Siedlung Vornwald nächstgelegenen Deponiebereich. Es wurde hier somit die ungünstigste Situation mit den vorstehend angeführten maximalen Veränderungen von 1dB in Bezug auf

die bestehende Ist-Situation betrachtet. Wie schon im Gutachten vom 17. Februar 2022 festgehalten, sind Änderungen in dieser Größenordnung als irrelevant anzusehen, da derartige Änderungen weder messtechnisch eindeutig nachweisbar, noch subjektiv wahrnehmbar sind. Es handelt sich vorliegend nicht um die subjektive Wahrnehmbarkeit einzelner Schallereignisse – diese sind sehr wohl wahrnehmbar –, sondern dass sowohl der Pegelwert für die Ist-Situation, als auch der Beurteilungspegel für die betriebsbedingte Geräuschsituation den Wert über den gesamten Beurteilungszeitraum wie im gegenständlichen Fall der Tageszeitraum darstellt. In Bezug auf die vorgebrachten Windverhältnisse ist festzuhalten, dass in der Schallausbreitung generell immer eine Mitwindsituation berücksichtigt wird und hier somit auch die ungünstigste Situation betrachtet wird.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit den Beschwerden übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2022.

Dieser Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens unbestritten aus den eingereichten Projektunterlagen, die der erteilten abfall-wirtschaftsrechtlichen Genehmigung zu Grunde liegen.

Die Feststellungen zum Verfahrensgang sowie zu den Inhalten der Gutachten der von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen ergeben sich aus der Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 2022.Die Amtssachverständigen aus den jeweiligen Fachbereichen haben vor bzw. in der Verhandlung ihre fachliche Expertise zum Projekt in Form von Befund und Gutachten abgegeben und darüber hinaus zu den eingebrachten Einwendungen der Verfahrensparteien in fachlicher Hinsicht Stellung bezogen. Bereits von der belangten Behörde wurde im Rahmen ihrer Entscheidung zu den einzelnen Einwendungen entsprechend Stellung genommen.

Die von der belangten Behörde eingeholten Gutachten der Sachverständigen für Deponiebautechnik, Lärmschutz und Schalltechnik sowie Grundwasserschutz und Hydrogeologie, wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren von diesen entsprechend erörtert und sind für das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar, weshalb sie auch der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten. Die Sachverständigen haben zudem im Rahmen der mündlichen Verhandlung die auftauchenden Fragen entsprechend beantworten können.
Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht von den Amtssachverständigen in ihrem jeweiligen Fachgebiet abgegebenen Stellungnahmen bzw. erfolgten Erörterungen sind sämtlich als schlüssig und

nachvollziehbar anzusehen und können ebenso der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass von den Bf weder im Behördenverfahren, noch im Beschwerdeverfahren Gegengutachten vorgelegt wurden und den fachlichen Äußerungen der beigezogenen Amtssachverständigen somit nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgebenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I. Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021 lauten wie folgt:

„Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

[...]

Antragsunterlagen

§ 39. (1) Dem Antrag auf eine Genehmigung gemäß § 37 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts;
3. die grundbücherliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs, der nicht älter als sechs Wochen ist;
4. die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
5. die Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen;
6. eine Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen;

6.a. für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung eine Darstellung der Energieeffizienz;

7. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
8. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 Abs. 3);

9. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen;
10. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23.

(2) Dem Antrag auf eine Genehmigung eines Deponieprojekts sind zusätzlich zu Abs. 1 folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:
1. Angaben zu den hydrologischen, geologischen und wasserwirtschaftlichen Merkmalen des Standortes;
2. Angaben über die Deponie(unter)klasse und das vorgesehene Gesamtvolumen;
3. eine Beschreibung der Betriebs- und Überwachungsmaßnahmen (Betriebs- und Überwachungsplan) einschließlich einer Beschreibung der zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Luft und der Gewässer, vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der vorgesehenen Messverfahren, Angaben zu den deponietechnischen Anforderungen und den sicherheitstechnischen Maßnahmen;
4. Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt;
5. Angaben über die für die Stilllegung des Deponiebetriebs vorgesehenen Maßnahmen (vorläufiger Stilllegungsplan) und die Nachsorgemaßnahmen, insbesondere ein Überwachungsplan;
6. Angaben über die Art und Höhe der Sicherstellung;
7. die Darstellung der Abdeckung der Kosten der Errichtung, der geschätzten Kosten des Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge im in Rechnung zu stellenden Entgelt für die Ablagerung aller Abfälle auf der Deponie.

[...]

Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht

§ 42. (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben
1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
    a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 erfolgt ist,
    b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
    c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
    d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

[...]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43.(1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.

6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
   a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
   b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
   c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
   d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
   e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
   f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
   g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

[...]

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(5) Abweichungen von einer nach § 65 Abs. 1 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebs und Nachsorge, sicherstellt, dass der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1.

[...]

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48.

[...]

(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und

Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(2a) Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz im Einzelfall zu erfolgen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindexes für den Straßenbau wertzusichern; bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des Baukostenindexes gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Deponieinhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen; sofern Teilbeträge vorgeschrieben sind, ist die Wertsteigerung bei der Bestimmung dieser Teilbeträge zu berücksichtigen. Bei einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes muss der Deponieinhaber mit einem Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines für derartige Gutachten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der Behörde nachweisen, dass die Kosten für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz in den Abfallübernahmepreisen im vollen Umfang berücksichtigt sind; weiters ist ein derartiges Testat bei jeder Senkung der Abfallübernahmepreise, jedenfalls aber alle fünf Jahre während der Ablagerungsphase, der Behörde vorzulegen.
[...]

Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

§ 49. (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.
[...]“

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Dem Einwand der Bf, wonach der nachhaltige Zweck der Deponie nicht sichergestellt sei, ist entgegenzuhalten, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002 nicht erfordern, dass eine projektierte Bodenaushubdeponie einen nachhaltigen Zweck verfolgt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es sich bei dieser Einwendung nicht um ein subjektiv-öffentliches Recht handelt.

IV.2.2. Hinsichtlich der von den Bf vorgebrachten Bedenken in Bezug auf das im Bereich des Güterwegs V verhängte Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t

(ausgenommen Anrainer) ist auf die zum Anrainerbegriff ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen – danach umfasst der Begriff „Anrainer“ neben dem Eigentümer einer neben der Straße gelegenen Liegenschaft auch jene Personen, welche an solchen Liegenschaften ein Bestandrecht besitzen oder zur Ausübung des Jagdrechtes auf solchen Liegenschaften berechtigt sind (VwGH 12.09.1980, 0807/80). Die mitbeteiligte Partei hat mit den Eigentümern der Liegenschaften ein schuldrechtliches Benützungsverhältnis begründet, sodass sie den Anrainerbegriff des VwGH erfüllt. Zudem umfasst das Wort „Anrainerverkehr“ nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch den Verkehr von Besuchern und Angestellten der Anrainer (VwGH 03.10.1984, 84/03/0079, siehe dazu auch VwGH 19.11.1982, 2695/80). Der Einwand der Beschwerdeführer geht daher ins Leere.
Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich die beiden Brücken, auf die sich eine Mehrbelastung durch verstärkten LKW-Verkehr auswirken könnte, von der L 521 W Straße kommend erst hinter der Deponieeinfahrt befinden und die Zufahrt zur Deponie projektgemäß nur über die W Straße vorgesehen ist, was vom Projektantenvertreter in der mündlichen Verhandlung auch nochmals bestätigt wurde. Dazu führte dieser weiters aus, dass Anlieferungen zur Deponie im Normalfall nur unter vorheriger Anmeldung erfolgen, wobei hier seitens der mitbeteiligten Partei über die entsprechende Zu- und Abfahrt informiert wird bzw. dies auch auf elektronischen Plänen entsprechend ausgewiesen werden soll.
Zu den weiters in der mündlichen Verhandlung geäußerten Bedenken, dass von der Abzweigung ab der L 521 W Straße in den Güterweg V keine Geschwindigkeitsbeschränkung besteht und sich in diesem Bereich auch eine Schulbushaltestelle befindet, ist festzuhalten, dass sich diese von der L 521 kommend ebenso erst hinter der Zufahrt zur Deponie befindet und darüber hinaus die Wegstrecke ab der Abzweigung von der L521 in den Güterweg V bis zur Deponieeinfahrt lediglich ca. 100 m beträgt, weshalb davon auszugehen ist, dass zur Deponie zu- oder von dort abfahrende LKW in diesem Bereich des Güterwegs V lediglich geringe Geschwindigkeiten erreichen werden.

IV.2.3. Den Einwendungen der Bf im Hinblick auf die Bestellungen von Dipl.-Ing. S als Bauaufsichtsorgan ist entgegenzuhalten, dass es sich hier insofern um ein Missverständnis gehandelt hat – welches in der mündlichen Verhandlung nochmals aufgeklärt wurde –, da die Bf davon ausgingen, dass Dipl.-Ing. S zum Deponieaufsichtsorgan gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 bestellt werden sollte, was jedoch nicht der Fall ist. Anzumerken ist am Rande, dass es vor dem Hintergrund, dass Dipl.-Ing. S als Projektantenvertreter mit dem gegenständlichen Projekt bis ins Detail vertraut ist, geradezu sinnvoll sein wird, ihn als Bauaufsichtsorgan zu bestellen, wiederum darauf hinzuweisen ist, dass es sich bei dieser Einwendung nicht um ein subjektiv-öffentliches Recht handelt.

IV.2.4. Zu den Einwendungen betreffend die durch den Deponiebetrieb zu erwartende Lärmbelastung sowie die Befürchtungen von Vernässungen der

angrenzenden Grundstücke durch den Deponiebetrieb haben Amtssachverständige für Lärmschutz und Schalltechnik, Deponiebautechnik sowie Wasserwirtschaft und Hydrogeologie in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht die bereits im Behördenverfahren erstatteten Gutachten nochmals erörtert, ergänzt bzw. fachliche Stellungnahmen zu den Vorbringen der Bf erstattet.

IV.2.4.1. In seinem Gutachten im Behördenverfahren hielt der Amtssachverständige für Lärmschutz und Schalltechnik fest, dass es durch den Deponiebetrieb zum überwiegenden Teil zu Änderungen des energieäquivalenten Dauerschallpegels von +1 dB kommt, wobei eine Änderung von +1 dB subjektiv kaum wahrnehmbar und als irrelevant zu beurteilen ist. Ausgenommen davon sind die Immissionspunkte 6 bis 8 nördlich der Deponiefläche, bei der die Änderung mit maximal +6 dB ermittelt wird (Anm.: die Liegenschaften der Dritt- bis Acht-Bf befinden sich südöstlich der Deponie).
Die Höhe der betriebsbedingten Schallimmissionen wurde mit maximal 53 dB ermittelt und überschreitet diese den Planungsrichtwert von 55 dB für Wohngebietswidmungen gemäß ÖNORM S5021 nicht. Unter Berücksichtigung der geringen Einsatzdauer der Schubraupe mit maximal 5 Stunden pro Tag bzw. maximal 40 Tagen pro Jahr ist von keinem Dauerbetrieb auszugehen. Die worst-case Situation mit 53 dB ist nur in eingeschränktem Zeitraum zu erwarten. Vorbehaltlich einer medizinischen Beurteilung wurde dem Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung unter Zugrundelegung einer Auflage zugestimmt. Dieser Auflagenvorschlag des Amtssachverständigen für Lärmschutz und Schalltechnik wurde daher – wie im Spruch ersichtlich – in den Katalog der Nebenbestimmungen aufgenommen.

Hinsichtlich der angeführten medizinischen Beurteilung ist zu erwähnen, dass die humanmedizinische Beurteilung auf die Fragestellung abzustellen hat, ob sich durch ein Projektvorhaben erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ergeben, wobei die bloße Wahrnehmbarkeit davon nicht umfasst ist und der Beurteilungsmaßstab eines gesunden, normal empfindenden Menschen und eines gesunden, normal empfindenden Kindes in einer Durchschnittsbetrachtung anzuwenden sind. Der medizinische Amtssachverständige ging in seiner Beurteilung im Behördenverfahren unter Hinweis auf die Detailbeurteilungen der immissionstechnischen Amtssachverständigen zusammenfassend davon aus, dass sich aus den untersuchten Immissionen keine erheblichen (in medizinischem Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch das Projektvorhaben ergeben. Die immissionsmindernden Maßnahmen, die projektseitig vorgesehen beziehungsweise ergänzend von den immissionstechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagen wurden, sind dabei integrierender Bestandteil dieser Beurteilung. Gesonderte Auflagen ergaben sich aus dem Fachbereich Human-/Umweltmedizin nicht.

In Erörterung seines im Behördenverfahren abgegeben Gutachtens in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hielt der Sachverständige für Lärmschutz und Schalltechnik vor dem Verwaltungsgericht nochmals fest, dass die projektbedingten Auswirkungen im Bereich der Siedlung Vornwald an drei Immissionspunkten dargestellt und beschrieben wurden und die Ergebnisse bzw. Gegenüberstellung der prognostizierten Betriebsgeräusche mit der Ist-Situation zeigen, dass bei diesen Immissionspunkten im ungünstigsten Fall eine Veränderung um höchstens 1dB zu erwarten ist. Die für die Bf ungünstigste Situation mit den maximalen Veränderungen ist der Deponiebetrieb im südöstlichen Bereich des Deponieareals und damit dem der Siedlung Vornwald nächstgelegenen Deponiebereich, wobei allerdings auch diese in einer Größenordnung liegen, dass sie als irrelevant anzusehen sind, da derartige Änderungen weder messtechnisch eindeutig nachweisbar, noch subjektiv wahrnehmbar sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass hier nicht auf die subjektive Wahrnehmbarkeit einzelner Schallereignisse, sondern auf die Beurteilung über den Betrachtungszeitraum abzustellen ist. Sowohl der Pegelwert für die Ist-Situation, als auch der Beurteilungspegel für die betriebsbedingte Geräuschsituation stellen dabei den Wert über den gesamten Beurteilungszeitraum wie im gegenständlichen Fall den Tageszeitraum dar, wobei hier immer eine Mitwindsituation im Sinne der ungünstigsten Situation den Beurteilungen zu Grunde gelegt wurde.
Zusammengefasst steht daher für das Verwaltungsgericht auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest, dass durch den konsensgemäßen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Bodenaushubdeponie keine unzumutbaren Lärmbelästigungen hervorgerufen werden und somit keine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten bewirkt wird, weshalb die diesbezüglichen Einwendungen der Bf ins Leere gehen.

IV.2.4.2. Betreffend das Vorbringen zur Veränderung des Grundwasserstandes bzw. die Vernässung der angrenzenden Grundstücke durch den Deponiebetrieb wurde bereits im Behördenverfahren festgehalten, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen die Erteilung der behördlichen Genehmigung und unter Einhaltung der nachstehenden Auflagenpunkte kein Einwand besteht – der Standort liegt in keinem wasserwirtschaftlich besonders geschützten Gebiet, im relevanten Abstrombereich der Deponie existieren keine Wasserversorgungsanlagen, bestehende Wasserversorgungsanlagen liegen außerhalb des Einflussbereiches, es wird ausschließlich natürliches unbelastetes (inertes) Bodenaushubmaterial eingebracht, das bei projekt- und auflagenkonformer Deponierung keine Grundwasser- oder Gewässerbeeinträchtigung erwarten lässt. Weiters wird das orographische Einzugsgebiet bei Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Auflagepunkte auch wie bisher schadlos entwässern, es werden Rückhalteräume im Fall von starkem Niederschlag geschaffen und besteht kein Widerspruch zu fremden Rechten. Die von der Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Zu der von den Bf befürchteten Vernässung der Nachbargrundstücke hielt der Projektantenvertreter wie oben im entscheidungsrelevanten Sachverhalt näher ausgeführt fest, dass durch die aufgrund des Deponieprojekts erfolgende Entwässerung samt Retentionsmulde mit Wasserbausteinkronensicherung im Deponieareal und dem weiteren Retentionsbecken bei projektgemäßer Ausführung Vernässungen in geringerem Maß als bisher auftreten sollten. Dies bestätigte der Amtssachverständige für Wasserwirtschaft und Hydrogeologie dahingehend, dass durch die vom Projektanten beschriebene zukünftige Entwässerungssituation nachvollziehbar und tendenziell eine Verbesserung der Entwässerung zu erwarten ist, da ein höherer Anteil an Niederschlagswässern versickern wird, welcher im Urgelände eher oberflächlich abfließt.
Zusammengefasst hielt der Amtssachverständige fest, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass sich durch das verfahrensgegenständliche Projekt die Grundwasserverhältnisse verändern, dass auch keine Entnahme von Grundwasser erfolgt und durch das verfahrensgegenständliche Projekt keine direkten Einwirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten sind, wobei eventuell bedingte natürliche Schwankungen durch den Jahresgang oder Klimawandel hier nicht berücksichtigt werden können.
Insgesamt steht daher für das Verwaltungsgericht auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest, dass der konsensgemäße Betrieb der Bodenaushubdeponie zu keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers führt und sohin keine Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten eintritt, weshalb die diesbezüglichen Einwendungen der Bf ins Leere gehen.

IV.2.4.3. Zu den Bedenken der Beschwerdeführer im Hinblick auf die durch den Deponiebetrieb hervorgerufene Staubbelastung ist auf das bereits im Behördenverfahren erstattete Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schalltechnik zu verweisen. Die dabei ermittelten zusätzlichen, durch das gegenständliche Projekt hervorgerufenen Staubimmissionen für PM2,5 zwischen 1 % und 2 % des Grenzwertes IG-L, PM10 zwischen 1 % und 5 % des Grenzwertes IG-L, bei 2 bis 8 zusätzlichen Überschreitungen, sowie Staubdeposition 1 % bis 10 % des Grenzwertes IG-L liegen, befinden sich somit jeweils im untersten Bereich und unterschreiten die Grenzwerte bei weitem, darüber hinaus wiederholten die Beschwerdevorbringen nur jene aus dem Behördenverfahren, blieben im Übrigen sehr vage und wurden auch in der mündlichen Verhandlung nicht präzisiert.
Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung und Schalltechnik führte in seinem Gutachten aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen bei der gegenständigen Deponierung einzig in Form von Staub in einem relevanten Ausmaß zu erwarten sind und die vorgesehenen Staubschutzmaßnahmen in Form von Säuberung und Befeuchtung der Fahrwege wirkungsvolle Maßnahmen zur Staubreduktion darstellen. Die diesbezüglich vorgeschlagene Auflage wurde in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Zusammengefasst steht für das Landesverwaltungsgericht auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest, dass der konsensgemäße Betrieb der Bodenaushubdeponie zu keinen unzumutbaren Staubbelästigungen führt und sohin keine Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten eintritt, weshalb die diesbezüglichen Einwendungen der Bf ins Leere gehen.

IV.2.5. Zu den von den Bf befürchteten Beeinträchtigungen von wildlebenden Tieren durch den Deponiebetrieb, wobei hier insbesondere der Weißstorch genannt wurde, ist auf die Stellungnahme des Vertreters der Oö. Umweltanwaltschaft vom 16. Februar 2022 im Behördenverfahren zu verweisen, dass sich im Bereich der Deponie weder Brut-, noch Nahrungshabitat des Weißstorchs befindet. Darüber hinaus handelt es sich bei dieser Einwendung nicht um ein subjektiv-öffentliches Recht.

IV.2.6. Gemäß § 48 Abs. 2 AWG 2002 hat die Abfallwirtschaftsbehörde zugleich mit der Erteilung der Genehmigung die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Diesem gesetzlichen Erfordernis ist die belangte Behörde nachgekommen - vgl. dazu die Punkte B) 7. und B) 8. der Nebenbestimmungen im angefochtenen Bescheid.

Die Bf verkennen in ihrem diesbezüglichen Einwand, dass die Sicherstellung nicht für den Ersatz allfälliger Schäden herangezogen wird, die trotz des ordnungsgemäßen Betriebes der Deponie bzw. bei allfälligen Störfällen zB bei Anrainern auftreten, sondern vielmehr nur im Rechtsverhältnis zwischen der mitbeteiligten Partei und der Behörde von Bedeutung ist und die Leistung einer Sicherstellung insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie als Sicherheit auferlegt wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Bf mit diesem Vorbringen kein subjektiv-öffentliches Recht geltend machen.

IV.2.7. Dem Einwand der Bf, wonach bei einem Projekt dieser Größenordnung ein Verkehrskonzept zu errichten sei, ist zu entgegnen, dass das AWG 2002 kein Verkehrskonzept als Voraussetzung für die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie nach § 42 AWG 2002 erfordert.
Die Bf verkennen darüber hinaus mit dem Einwand, dass die Gemeinde Manning, die für einen Großteil des Güterwegs als Straßenerhalter verantwortlich ist, nicht als Partei beigezogen worden sei, dass nach § 42 Abs. 1 Z. 6 AWG 2002 nur der Gemeinde des Standortes und der unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 zukommt. Parteistellung nach § 42 Abs. 1 Z. 6 AWG 2002 kommt im gegenständlichen Verfahren sohin nur der Gemeinde Ottnang am Hausruck als Standortgemeinde zu, die Gemeinde

Manning stellt keine andere unmittelbar an die Liegenschaft angrenzende Gemeinde dar. Darüber hinaus ist wiederum darauf hinzuweisen, dass es sich auch bei diesem Vorbringen nicht um ein subjektiv-öffentliches Recht handelt.

IV.2.9. Zu den von den Bf vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die Absicherung des Retentionsbeckens aufgrund von Gefahren für Menschen und Tiere ist vorweg festzuhalten, dass es sich entgegen der Annahmen der Bf dabei um eine Retentionsmulde in der Wiese und nicht etwa um ein betoniertes Becken handelt.
Diesbezüglich ist auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Deponiebautechnik im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu verweisen, dass das Retentionsbecken in einer relativ flachen Neigung projektiert wird bzw. nur im Fall von stärkeren Regenereignissen Wasser führen und im Regelfall leer sein und somit eine trockene Wiesenfläche darstellen sollte, weshalb vom Becken an sich keine erhöhte Gefahr ausgeht, die eine generelle Absicherung des Beckens notwendig macht. Darüber hinaus wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlungen vom Projektantenvertreter klargestellt, dass die Retentionsmulde vom Deponiebetreiber zu pflegen ist. Weiters wurde von der mitbeteiligten Partei zugesagt, dass das Becken im südlichen Bereich, wo dieses dem Güterweg V am nächsten ist, zum Güterweg hin abgesichert werden kann.

IV.2.10. Zu den Beschwerdevorbingen hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Grundwasserbeweissicherung wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung betreffend die Bedenken der Bf, dass ihre Liegenschaften ohne Einverständnis der Grundeigentümer zwecks Probenahme betreten würden, klargestellt, dass die Probenahme nicht mittels einer Pumpe im Brunnenschacht erfolgt, sondern die Probe im Haus am laufenden Wasserhahn entnommen wird, was somit auch ein Betreten einer Liegenschaft ohne vorheriger Information oder Einverständnis der betroffenen Personen ausschließt.

Betreffend den Einwand, dass bereits jetzt eine jährliche Trinkwasseruntersuchung am Brunnen Vornwald 1 vorgeschrieben sei und aufgrund der Bescheidauflagen nunmehr eine zusätzliche Probenahme notwendig sei, wurde in der mündlichen Verhandlung festgehalten, dass die Möglichkeit einer privatrechtlichen Übereinkunft zwischen der Wassergenossenschaft und der mitbeteiligten Partei betreffend eine Erweiterung des derzeitigen Parameterumfangs um jene für den Deponiebetrieb relevanten Parameter besteht, was im vorliegenden Fall aufgrund des ähnlichen Parameterumfangs durchaus als sinnvoll erachtet wird. Dabei kann auch eine eventuelle Kostenübernahme geregelt werden.

IV.2.11. Zu den Bedenken der Bf im Hinblick auf die Verständigung bei grundwasserrelevanten Störfällen ist auf die bestehenden gesetzlich geregelten Zuständigkeiten bei Gefahr im Verzug zu verweisen, wobei für den Fall, dass

Gefahren für umliegende Brunnen bestehen, eine entsprechende Verständigung durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat.

IV.2.12. Zum Vorbringen, dass entsprechende Informationen notwendig sind, was von wo angeliefert wird, ist auf die einerseits bereits gesetzlich im AWG 2002 normierten Aufzeichnungspflichten, die durch entsprechende Verordnungen näher ausgeführt sind und andererseits auf die konkret als Auflagen im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen diesbezüglichen Verpflichtungen (vgl. dazu insbesondere die Nebenbestimmungen aus Sicht der Abfalltechnik) hinzuweisen, siehe hiezu auch die Bestimmungen über die Deponieaufsicht (§ 63 Abs. 3 AWG 2002).

IV.2.13. Zum Einwand der Bf, dass kein öffentliches Interesse an der Bodenaushubdeponie ersichtlich sei, ist festzuhalten, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für Deponien in § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 geregelt sind, wobei die erwähnten Voraussetzungen im Rahmen der Erteilung der Genehmigung geprüft wurden. Das Vorliegen eines expliziten öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie per se ist jedoch keine Genehmigungsvoraussetzung, weshalb dieser Einwand – zumal es sich dabei auch nicht um ein subjektiv-öffentliches Recht der Bf handelt – ins Leere geht.

IV.2.14. Zu den Bedenken der Bf, dass ihre Grundstücke durch die geplante Bodenaushubdeponie entwertet werden würden, ist auf § 43 Abs. 1 Z. 4 AWG 2002 zu verweisen, welcher normiert, dass das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn durch die geplante Behandlungsanlage zwar nicht gefährdet werden dürfen, wobei unter einer Gefährdung des Eigentums gemäß § 43 Abs. 1 Z. 4 AWG 2002 aber nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen ist.

IV.2.15. Zum Einwand betreffend Ladungsmängel im Behördenverfahren ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde der Standortgemeinde eine Kundmachung samt Projektausfertigung mit Ersuchen um Aushang der Kundmachung bzw. Auflage des Projekts zur Einsichtnahme übermittelt hat und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung in Entsprechung des § 41 AWG 2002 zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde erfolgt ist, wobei der Fünft-Bf, der diesen Einwand vorgebracht hat, bei der mündlichen Verhandlung im Behördenverfahren anwesend war und eine Stellungnahme abgegeben hat, weshalb dieser Einwand ins Leere geht.

IV.2.16. Zu dem nach der mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren von Ing. L / N GmbH dem Verwaltungsgericht übermittelten E-Mail vom 23. Dezember 2022 ist festzuhalten, dass der verfahrensgegenständliche Bescheid der N GmbH am 24. Mai 2022 elektronisch zugestellt wurde und von dieser kein Rechtsmittel dagegen erhoben wurde. Die Beschwerdefrist zur Erhebung einer Beschwerde vor

dem Verwaltungsgericht beträgt nach § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen. Zur Parteistellung der N GmbH lässt sich daher festhalten, dass dieser mangels rechtzeitiger Erhebung einer Beschwerde keine Parteistellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zukommt, wobei diesbezüglich auch das E-Mail vom 23. Dezember 2022 keinen Hinweis auf eine divergierende Rechtsansicht hinsichtlich der mangelnden Parteistellung des Netzbetreibers im Beschwerdeverfahren enthält.

Zu den seitens der Bf geäußerten Bedenken hinsichtlich der noch ausstehenden Verlegung der im Bereich des Deponiegeländes befindlichen 30 kV-Leitung ist festzuhalten, dass dem gegenständlichen Vorhaben seitens der N mit E-Mail vom 1. Juli 2021 vorbehaltlich der Leitungsumverlegung zugestimmt wurde, wobei bereits in der Projektbeschreibung angeführt wird, dass eine Umverlegung der querenden 30 kV-Freileitung der N GmbH erst vor dem letzten Drittel der Einbauarbeiten erfolgen wird. Die geplante Vorgangsweise war dem Netzbetreiber somit bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die mitbeteiligte Partei bekannt.

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts kann aus dem vorliegend festgestellten Sachverhalt durch die im Rahmen der projektgemäßen Ausführung der gegenständlichen Bodenaushubdeponie erfolgende Leitungsumlegung keine Gefahr für die Stromversorgung in der Region erblickt werden und finden sich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Einholung eines elektrotechnischen Gutachtens, wobei auch insbesondere nicht davon auszugehen ist, dass die N GmbH diesbezüglich einer Vorgangsweise zugestimmt hätte, die per se die Stromversorgung in der Region gefährdet.

Nachdem vom Vertreter des Netzbetreibers in der mündlichen Verhandlung am 17. Februar 2022 eine Stellungnahme abgegeben wurde, fand darüber hinaus am 28. April 2022 ein Gespräch zwischen den von der mitbeteiligten Partei bevollmächtigten Projektantenvertretern und Vertretern der N GmbH statt, aufgrund dessen in der Folge fünf Auflagenpunkte [vgl. NEBENBESTIMMUNGEN Pkt. G) Zur Berücksichtigung fremder Leitungsrechte] in den angefochtenen Bescheid aufgenommen wurden, mit welchen dem Ergebnis der erzielten Übereinkunft Rechnung getragen wurde.
Der N GmbH wurde der angefochtene Bescheid am 24. Mai 2022 elektronisch zugestellt, wobei ihrerseits wie erwähnt kein Rechtsmittel dagegen ergriffen wurde.

IV.3. Zusammenfassung:
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass durch das verfahrensgegenständliche Projekt die vom AWG 2002 sowie der mit anzuwendenden Vorschriften geschützten Interessen jedenfalls bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und

Befristungen nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen, insbesondere Grundwasserverunreinigungen und Gefährdungen bestehender Wasserversorgungen sowie unzumutbare Lärm- und Staubbelästigungen sind bei konsensgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Der Anlagenbetrieb verursacht zudem keine Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der Nachbarn. Die im Projekt dargestellte Errichtung und Betriebsweise der Anlage entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Insofern war den Beschwerden keine Folge zu geben und die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis des Beweisverfahrens vor dem Verwaltungsgericht und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Dabei wurden keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing